



N i e d e r s c h r i f t
über die 101. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
am 2. Mai 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Landesregierung muss den Angriff von Minister Scheuer auf den sanften Tourismus im Wattenmeer abwehren!**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9876](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 5

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie zur Änderung weiterer Gesetze**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10957](#)
Anhörung
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens 7
Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e. V. 7
Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband Jade e. V...... 9
Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V...... 11
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Landesgruppe Norddeutschland..... 13
Stadt Borkum..... 13
Klasmann-Deilmann GmbH..... 14
Wasserverbandstag e. V. 17
Bürgerinitiative Saubere Luft Ostfriesland e. V. 16

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Axel Miesner (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Barbara Beenen (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Axel Brammer (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Guido Pott (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Martin Bäumer (CDU)
8. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (i. V. d. Abg. Laura Hopmann) (CDU)
9. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Christian Meyer (i. V. d. Abg. Imke Byl) (GRÜNE) (nur zu TOP 2 anwesend)
11. Abg. Horst Kortlang (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Als ZuhörerIn: Abg. Karin Logemann (SPD)

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Stürzebecher.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Frau Dr. Wetz.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Redakteur Ramm, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.00 Uhr bis 14.39 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 98. und die 100. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Landesregierung muss den Angriff von Minister Scheuer auf den sanften Tourismus im Wattenmeer abwehren!

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9876](#)

*erste Beratung: 117. Plenarsitzung am
15.09.2021*

federführend: AfWAVuD;

mitberatend: AfUEBuK, UAHuSch

Mitberatung

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) empfahl, der Ausschuss solle sich der Beschlussempfehlung des - mitberatenden - Unterausschusses „Häfen und Schifffahrt“ sowie des - federführenden - Wirtschaftsausschusses, nämlich Ablehnung, anschließen; denn mit dem Regierungswechsel auf der Bundesebene sei der Antrag überholt. Dieses Votum biete sich eigentlich sogar für die FDP-Fraktion an; denn mittlerweile werde das Bundesverkehrsministerium, gegen das sich der Antrag wende, von einem Minister geführt, der der FDP angehöre.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich dem Votum des - mitberatenden - Unterausschusses „Häfen und Schifffahrt“ sowie des - federführenden - Wirtschaftsausschusses an, dem Landtag die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Abwesend: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10957](#)

direkt überwiesen am 16.03.2022

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV;

mitber. gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 100. Sitzung am 28.03.2022

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 10

Anwesend:

- **Dr. Marco Trips** (Präsident NSGB)
- **Prof. Dr. Hubert Meyer** (Hauptgeschäftsführer NLT)
- **Dr. Lutz Mehlhorn** (Beigeordneter NLT)
- **Dominik Jung** (Referent NSGB)
- **Günter Schnieders** (Referent NST)

Dr. Marco Trips (NSGB) und Prof. **Dr. Hubert Meyer** (NLT) stellten die Eckpunkte der schriftlichen Stellungnahme vor; insoweit wird auf **Vorlage 10** verwiesen.

Zu der Anregung, im NWattNPG in den §§ 6 Abs. 2 und 15 Abs. 2 Horizontalbohrungen im Zusammenhang mit Erdgasbohrungen als Verbotstatbestände zu aufzunehmen, führte **Dr. Marco Trips** (NSGB) ergänzend aus, die in der schriftlichen Stellungnahme für Tiefbohrungen zur Erdgasförderung beschriebenen Risiken würden auch für entsprechende Horizontalbohrungen gesehen.

Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3

Anwesend:

Dr. Ludwig Möhring, Hauptgeschäftsführer
(Teilnahme per Videokonferenztechnik)

Dr. Ludwig Möhring: Sie haben unseren Stellungnahmen zum vorliegenden Gesetzentwurf und zum Gesetzentwurf, wie er von der Landesregierung im Rahmen der Verbändeanhörung vorgelegt worden ist, bereits entnehmen können, dass wir, die im BVEG zusammengeschlossene Industrie, ausdrücklich dazu beitragen wollen, dass keine neuen Bohrungen im Wattenmeer niedergebracht werden. Sie haben von uns also nicht gehört, dass wir uns insgesamt gegen diesen Gesetzentwurf wenden.

Wir sagen das auch und erst recht, weil wir eine umweltverträgliche Erdgas- und Erdölförderung in Deutschland und in Niedersachsen für unumgänglich halten. Ich betone das gleich zu Beginn meiner Ausführungen, weil wir das auch vor dem Hintergrund sagen, dass in Deutschland im Moment im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine so manches infrage gestellt wird. Wir sind uns absolut sicher: Umweltverträglichkeit, Förderung und hier zu fördernde Mengen können und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Inhaltlich stehen wir genau dort, wo wir auch in den vergangenen Jahren standen; dazu habe ich erst jüngst in der 95. Sitzung am 14. Februar 2022 Stellung genommen. Das ist ein absolutes Muss in diesem Zusammenhang, und daran ändert sich auch durch den Krieg in der Ukraine nichts.

Wichtig ist vor dem Hintergrund dieses Krieges allerdings, dass eine neue Perspektive auf die Förderung hier in Niedersachsen eingenommen werden muss. Wir müssen feststellen - ich glaube, da sind wir alle uns einig -: Mit dem Ziel, zeitnah in der Lage zu sein, die importierten russischen Erdgasmengen insgesamt zu ersetzen, haben wir keinen Selbstgänger vor uns. Vielmehr sind wir gut beraten, sämtliche sinnvolle Optionen, die auf dem Tisch liegen, tatsächlich zu erwägen.

Ganz konkret zur geplanten Änderung des NWattNPG: Wie gesagt, wir respektieren den Schutz des Wattenmeers. Von unserer Industrie

wird es keine neuen Bohrungen in Niedersachsen mit Ansatzpunkten im Wattenmeer geben. Insofern wenden wir uns auch nicht gegen den Gesetzentwurf. Sie haben unserer Stellungnahme entnommen, dass wir ihn eigentlich nicht für erforderlich halten, weil der erwünschte Schutz auch schon bisher erreicht war. Eine Klarstellung für den Vollzug hätten wir nicht für erforderlich gehalten. Aber wie gesagt, wir wollen uns dem politischen Willen an der Stelle nicht widersetzen.

Die Fragen, die wir in unserer Stellungnahme aufgeworfen haben, gehen eher in die Richtung der Gleichbehandlung: Was ist mit Bohrungen zu anderen Zwecken als der Kohlenstoffförderung? Sind im Wattenmeer auch solche Bohrungen ausgeschlossen? Möglicherweise wird Herr Birkholz noch etwas dazu sagen.

Wir haben uns auch gefragt, ob in Zukunft nicht eine Reihe anderer Eingriffe denkbar ist, die mit Öl- und Gasbohrungen vergleichbar sind. Auch das überlasse ich der Weisheit der rechtlichen Einschätzung der Landesregierung.

Herr Dr. Trips hat eben zusätzlich angeführt, man möge doch zusätzlich auch ein Verbot von Horizontalbohrungen aufnehmen. Das höre ich heute zum ersten Mal. Über diesen Punkt ist bislang nicht diskutiert worden. Ich habe Zweifel, ob das in den Scope des NWattNPG gehören würde.

Nur als Ergänzung: Ein solches Verbot müsste man ausgesprochen genau prüfen. Um es etwas präziser zu machen: Wir sprechen bei Horizontalbohrungen über ein Unterbohren. Die vertikale Bohrung wird also im ausreichenden Abstand zum Bezugsraum des NWattNPG niedergebracht und in mehreren Tausend Metern Tiefe abgelenkt, um Bereiche unterhalb des Wattenmeers zu erreichen. Inwieweit hierbei ein Eingriff in die Schutzgüter des Wattenmeers gegeben ist, wäre genau zu prüfen. Das halten wir für eindeutig nicht gegeben. Diese von Herrn Dr. Trips vorgeschlagene Ergänzung ist nicht erforderlich. Sie ist im Sinne der Schutzgüter des NWattNPG erst recht nicht notwendig.

Lassen Sie mich zusätzlich noch die Perspektive auf die Gasversorgung in Niedersachsen und in Deutschland lenken. Wir stehen vor der riesigen Herausforderung der notwendigen Unabhängigkeit von russischen Gasmengen. Das ist kein rein deutsches Problem. Deutschland hat gemeinsam mit den nordwesteuropäischen Nachbarn in der Vergangenheit über 80 Mrd. m³ Erdgas je Jahr

aus russischen Quellen importiert. Diese Menge gilt es zeitnah zu ersetzen.

Wir wissen, dass wir im Endeffekt zwei große Möglichkeiten dafür haben.

Erstens haben wir die Möglichkeit, die heimische Förderung - im weiteren Sinne; damit meine ich die Förderung in Deutschland, in den Niederlanden, im Vereinigten Königreich; die Staaten sind über Pipelines sehr gut untereinander verbunden - auszuweiten. Die Möglichkeiten dafür sind aber vergleichsweise limitiert. Ohne Sie näher über Mengen zu informieren, nehmen Sie es mir sicherlich als Faktum ab, dass diese zusätzlichen Mengen limitiert sind.

Das zweite und umfangreich wirkende Werkzeug, das uns zur Verfügung steht - ich glaube, die Landes- und die Bundesregierung gehen sehr gewissenhaft mit dieser Verantwortung um - ist der LNG-Import. Mit der notwendigen LNG-Infrastruktur wird nun dafür gesorgt, dass zusätzliche Gasmengen im großen Umfang nach Nordwesteuropa und damit auch nach Deutschland kommen können. Fakt ist aber auch: Wenn Nordwesteuropa 80 Mrd. m³ russisches Erdgas durch LNG auch nur annähernd ersetzen will - es stehen ja auch andere Maßnahmen im Raum -, dann muss man diese Menge in Relation setzen. Der weltweite jährliche LNG-Markt umfasst derzeit 500 Mrd. m³. Diese zusätzlichen Mengen müssen beschafft werden. Ich sage nicht, dass das nicht zu schaffen ist. Aber wir dürfen in Deutschland nicht glauben, dass das ein Selbstgänger ist. Europa insgesamt hat im Jahr 2020 120 Mrd. m³ LNG eingeführt. Daran erkennt man die Dimension, in der sich die nun notwendigen Importe abspielen werden.

Nordwesteuropa und damit auch Deutschland wird um diese LNG-Mengen im heftigen Wettbewerb mit den insbesondere asiatischen, aber auch südamerikanischen Käufern am Markt zu agieren haben. Wir alle können ahnen, dass es nicht nur um die Moleküle geht, sondern auch um den Preis für die Moleküle. Wir werden davon ausgehen müssen, dass sich die Preise in Nordwesteuropa, also auch in Deutschland - das ist ein Markt -, in Zukunft nicht mehr annähernd dort befinden werden, wo sie historisch waren, ohne dass ich mich auf Preise festlegen will.

Das ist eine Realität, der wir uns zu stellen haben. Umso wichtiger ist es in dem Zusammenhang, dass wir die heimische Förderung - „hei-

misch“ im Sinne von europäisch - nicht aus den Augen verlieren. Die Maßnahmen, die wir ergreifen müssen, um die Mengen, die wir sinnvollerweise aus heimischen Quellen tatsächlich fördern können, müssen wir auf den Weg bringen. Aber das natürlich immer umweltverträglich!

Das gilt, wie gesagt, auch für die deutsche Förderung. Wir sind, ehrlich gesagt, durchaus optimistisch, dass wir gemeinsam sowohl mit den Umwelt- als auch mit den Wasserverbänden in der Lage sein werden, die Förderung in Niedersachsen zu halten, vielleicht sogar leicht anwachsen zu lassen, wenn wir gemeinsam in der Lage sind, den Menschen im Land zu erklären, dass sie umweltverträglich erfolgen wird. Wir glauben, dass wir in den vergangenen Monaten - wenn nicht Jahren - erheblich dazu beigetragen haben, dass dieses Bild entstanden ist.

Lassen sie mich an das Parlament gerichtet aber auch sagen: Wir brauchen auch in der Diskussion über die Erdgasförderung in Niedersachsen meiner Ansicht nach idealerweise eine Stellungnahme aus der breiten Mitte des Parlaments, dass die heimische Förderung - wie gesagt - in großer Verantwortung für die Umwelt auch langfristig in Zukunft ihren Platz haben soll.

Letzte Bemerkung dazu: Wir alle haben mittlerweile verstanden - auch vor dem Hintergrund der nun nahenden großen LNG-Mengen -, dass das über große Entfernungen antransportierte LNG einen erheblich größeren CO₂-Fußabdruck hinterlässt als die heimische Förderung. Das heißt, verbrauchsnahe Produktion ist auch unter Klimaschutzgesichtspunkten eine absolut vorzugswürdige Art und Weise, Energie zu beschaffen. Es geht also nicht nur um Wertschätzung und um Versorgungssicherheit, es geht in diesem Zusammenhang auch um den Klimaschutz. Wir halten diese Position: Das letzte Gas und das letzte Erdöl, das wir in Niedersachsen irgendwann Mitte dieses Jahrhunderts verbrauchen werden, sollte über eine verantwortliche Förderung aus Niedersachsen stammen.

Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband Jade e. V.

Anwesend:

- **Henning Wessels**, Hauptgeschäftsführer
- **Agneta Wiedbrauk**, Leiterin Umwelt- und Wirtschaftspolitik UVN

Henning Wessels: Auch wir unterstützen - da darf ich mich meinen Vorrednern anschließen - den Gesetzentwurf zur Änderung der Gesetze, allerdings mit der Bitte um gewisse Klarstellungen, die ich im Folgenden vortrage.

Da nicht alle unserer Mitgliedsunternehmen, die von der Novellierung betroffen sind, rechtzeitig rückgemeldet haben, konnten wir nicht vorab eine schriftliche Stellungnahme übermitteln. Wir werden sie nachliefern.

Wir haben an dieser Stelle fast genau vor einem Jahr - am 10. Mai 2021 in der 79. Sitzung - bereits zu Fragen einer Biosphärenreservatsentwicklungszone im Bereich Wilhelmshaven/Friesland/Wittmund Stellung genommen. Auch damals hatten wir unsere Mitgliedsunternehmen aufgerufen, sich der Sache zu öffnen und beizutreten. Wir haben dann mit dem MU und Verbänden eine Kooperationsvereinbarung zur Entwicklungszone des Biosphärenreservats beschlossen, auf die ich gleich noch etwas näher eingehen werde.

Wir begrüßen, dass keine neuen Tiefbohrungen erfolgen sollen. Wir bitten um eine Klarstellung. Nach meiner Kenntnis wurde das Thema Horizontalbohrung im Anhörungsverfahren bereits einmal diskutiert und abgelehnt. Das haben wir unterstützt. Wie wir alle wissen, wird Wilhelmshaven ein LNG-Terminal bekommen. Wenn alles gut läuft, wird zusammen mit Herrn Minister Habeck am Donnerstag dieser Woche der erste Rammschlag für das LNG-Terminal gesetzt.

Vor dem Hintergrund wünschen wir uns eine Klarstellung zum Begriff „Tiefbohrung“; denn uns erscheint die Beschreibung hierzu im Allgemeinen und im Besonderen Teil der Begründung missverständlich.

Einerseits heißt es im Allgemeinen Teil unter A.I:

„Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen von Vorhaben, die typischerweise mit einer Tiefbohrung verbunden sind, können zu Lebensraumverlusten und erheblichen Beein-

trächtigungen wertbestimmender Lebensraumtypen und -arten führen ...“

Andererseits heißt es im Besonderen Teil unter B:

„Vom Verbot sind vor allem Tiefbohrungen nach fossilen Brennstoffen erfasst.“

Auf diese Definition hatte sich Herr Dr. Möhring soeben bezogen.

Dieser Unterschied wirkt auf uns so, als könnten daraus in der Auslegung Missverständnisse entstehen. Von daher bitten wir um eine genaue Definition des Begriffs „Tiefbohrung“. Fachleute differenzieren hierbei nach dem Bohrlochdurchmesser, der erreichten Tiefe usw. Hierzu wünschen wir eine Klarstellung auch im Interesse von Bauvorhaben, die an die Entwicklungszone grenzen, damit Genehmigungsprozesse normal durchlaufen werden können und nicht jedes Mal eine Sondergenehmigung erteilt werden muss.

Wir haben im September 2021 mit dem MU und angrenzenden Gebietskörperschaften eine Kooperationsvereinbarung zur Entwicklungszone des Biosphärenreservats geschlossen. Aus ihrer Zielsetzung darf ich kurz zitieren:

„Planungs- und Genehmigungsverfahren, die die weitere Entwicklung der Industrie-, Gewerbe- sowie Hafensstandorte und den Hafen als Lebensgrundlage der in der Region lebenden Menschen zum Inhalt haben, werden durch diese Vereinbarung nicht beeinträchtigt.“

„Ausbaumaßnahmen auf Industrieflächen und im Hafen zur Bewältigung der Energiewende und des bundesdeutschen Energiebedarfs sowie zur Unterstützung, z. B. der Grundstoffindustrie sowie der chemischen Industrie sowie der Logistik bei der Reduzierung der CO₂-Belastung bzw. der Treibhausgasbelastung, u. a. repräsentiert durch das Kohleausstiegsprogramm bzw. die erforderlichen Strukturhilfemaßnahmen.“

„Ausbau der regenerativen, idealerweise regional autarken Energiegewinnung und Entwicklung von Bausteinen für die Energiewende.“

Diese Zielerreichung sehen wir vor der aktuellen Definition als schwierig an, weil es am Ende wieder auf Auslegungen ankommt, wie Bohrungen definiert werden. Das hat auch Herr Dr. Möhring in seiner Stellungnahme kurz angerissen.

Von daher wünschen wir uns eine klare Definition zur Tiefbohrung, z. B. wie sie abläuft, welche Tiefe sie erreicht, welchen Durchmesser sie aufweist.

Ich brauche nicht zu wiederholen, was meine Vorredner gesagt haben. Insofern nur so viel: Wir alle müssen schauen, aus welchen Quellen wir unseren Energiebedarf decken können. Das Wirtschaftsministerium hatte am Freitag zusammen mit der Staatskanzlei berichtet, dass ein von ONE-Dyas betriebenes Projekt vor der Tür steht. Meiner Ansicht nach ist die Frage berechtigt, ob man jetzt eine Gesetzgebung findet, obwohl wir gerade andere Probleme haben. Aber ich kann meinen Vorrednern nur zustimmen: Alles dort ist schützenswert. - Jedoch ergibt sich auch die Frage, inwieweit man sich selbst ein Bein stellt, wenn Sie eine neue Regelung beschließen.

Frau Wiedbrauk wird nun ergänzen.

Agneta Wiedbrauk: Dem Gesagten kann ich mich nur anschließen. Wie ausgeführt, geht es uns nicht darum, aktuell Tiefbohrungen zu vermeiden. Aber - wie eben auch erwähnt - wir müssen auch prüfen, inwieweit das in Zukunft noch realistisch ist. Das ist aber nicht unser Hauptfokus.

Vielmehr geht es uns um die Realität von Genehmigungsverfahren, die wir uns vor Augen führen müssen. Auch wenn jetzt der Begriff der „neuen deutschen Geschwindigkeit“ kursiert, stehen unsere Mitgliedsunternehmen häufig vor dem Problem, dass ein Genehmigungsverfahren mehrere Jahre - wenn nicht sogar mehrere Jahrzehnte - dauern kann. Jede Ungenauigkeit, jedes Fragezeichen in einem Abwägungsprozess innerhalb des Genehmigungsverfahrens - auch wenn es nur um Bauvorhaben geht, die sich in der Nähe des betroffenen Gebiets befinden, weshalb man abwägen muss, ob sich relevanten Einwirkungen auf das geschützte Gebiet ergeben - kann dieses Verfahren nicht nur um Monate, sondern um Jahre verlängern.

Solange das nicht im Griff ist, ist es sehr, sehr wichtig, dass durch eine klare Definition im Gesetz - zumindest in der dazu gehörigen Begründung - ganz deutlich wird, worüber gesprochen wird: Welche Art von Bohrungen sind möglich? Welche nicht? Es geht darum, der Wirtschaft nicht noch weitere Stolpersteine in den Weg zu legen.

Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 7

Anwesend:

- **Dr. Karsten Padeken**, Vorsitzender Landvolk-Kreisverband Wesermarsch
- **Hendrik Gelsmann-Kaspers**, Referent für Umweltrecht und -politik

Dr. Karsten Padeken: Ich möchte zwei Punkte ansprechen: Erstens geht es uns um das Grünlandumbruchverbot auf der Grundlage von § 2 a Abs. 2 NNatSchG, zweitens um die Nichtgeltung des Gesetzesvorbehalts für Flächen in UNESCO-Biosphärenreservaten, die anderweitig rechtlich gesichert sind.

Zum ersten Bereich: Dort geht es uns vor allen Dingen um die Flächen, die in § 2 a NNatSchG nicht als sensibles Grünland definiert werden. Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Juni 2019 zum BNatSchG besteht auf der Verwaltungsebene das Problem, dass die Umwandlung von über längere Zeit als Grünland genutzten Flächen zu Ackerland unabhängig von den konkreten Standorteigenschaften nicht als „alltägliche Maßnahme der landwirtschaftlichen Bodennutzung“ zu werten ist. Aber nur alltäglich praktizierte Maßnahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind von der Eingriffsregelung befreit. Das heißt, die Landwirte werden in Zukunft dazu gezwungen sein, jegliches Grünland auf Ackerstandorten alle fünf Jahre umzubrechen.

Das macht natürlich keinen Sinn! Ein Beispiel aus der Praxis, damit man sich das besser vorstellen kann: Ein Milchviehbetrieb verfügt vor seinem Boxenlaufstall über Flächen mit Ackerberechtigung, die als Grünland genutzt werden. Nach fünf Jahren muss dieses Grünland aber umgebrochen werden, damit die Ackerberechtigung erhalten bleibt, weil sich ansonsten ein enormer Wertverlust ergäbe. Darauf wird der Betrieb achten, und wenn diese Fläche zugepachtet wurde, wird auch der Verpächter darauf achten, dass die Ackerberechtigung nicht verlorengeht. Fachlich macht es aber überhaupt keinen Sinn.

Aber man muss auch einen anderen Aspekt sehen: Wenn in dem Betrieb Veränderungen geplant sind oder wenn die fragliche Fläche an einen anderen Betrieb verpachtet wird, dessen Stall nicht in der Nähe dieser Fläche liegt, kann es da-

zu kommen, dass dieses Grünland wieder als Ackerland genutzt werden soll. Es werden also Gestaltungsmöglichkeiten im Zuge der betrieblichen Entwicklungen benötigt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, die unter Nr. 1 in unserer schriftlichen Stellungnahme vorgeschlagene Klarstellung aufzunehmen. Es geht also darum, dass dieses fakultative Grünland nicht von der Eingriffsregelung betroffen ist.

Darüber hinaus haben wir derzeit Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Umbruchverbots auf sensiblem Grünland. Die Definition hierzu tragen wir mit, und wir tragen die Regelung so weit mit, nach der die Umwandlung von Grünland auf diesen Standorten in Ackerland in Zukunft nicht mehr erlaubt ist. Im Fachrecht bezeichnen wir diese Flächen als „absolutes Grünland“; denn fachlich würde es keinen Sinn machen, diese Standorte in Ackerland umzuwandeln.

Damit die von dieser Regelung betroffenen Betriebe nicht wirtschaftlich abgehängt werden, haben wir uns im „Niedersächsischen Weg“ darauf geeinigt, dass die Betriebe die Grünlanderneuerung weiterhin durchführen dürfen, genauer einmal alle zehn Jahre. Dafür kann ein Pflegeumbruch durchgeführt werden. Auch mit einer flachen Bodenbearbeitung darf nach dem Sinn dieser Regelung eine Grünlanderneuerung durchgeführt werden, natürlich unter dem Vorbehalt, dass die untere Naturschutzbehörde festgestellt hat, dass es sich bei der Fläche nicht um ein Biotop handelt und dass auch keine anderen Naturschutzbelange dagegensprechen.

An dieser Stelle ergibt sich ein Problem mit der Auslegung der Regelungen zur flachen Bodenbearbeitung. Hierzu finden sich in der Begründung Ausführungen, die bis zu einem gewissen Grade widersprüchlich sind. Vor diesem Hintergrund kommen wir in der Praxis zu der Auslegung, dass auch eine flache Bodenbearbeitung wie ein Umbruch gewertet wird. Damit ergibt sich nur alle zehn Jahre die Möglichkeit, eine Grünlanderneuerung durch einen Pflegeumbruch durchzuführen.

Das heißt nicht, dass das Grünland alle zehn Jahre umgebrochen werden soll; das soll nur dann gemacht werden, wenn es notwendig ist. Manchmal ergibt sich durch besondere Witterungsverhältnisse oder durch Kalamitäten die Notwendigkeit, vorzeitig - also innerhalb der Zehnjahresfrist - das Grünland zu erneuern.

Für eine derartige Grünlanderneuerung empfehlen wir normalerweise eine flache Bodenbearbeitung, wobei es aber auch eine andere Möglichkeit gibt, nämlich den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Direktsaat, womit der Boden selbst nicht bearbeitet wird. Das war an für sich das Zugeständnis in der AG.

Hierzu ein Beispiel: Die Jahre 2018 und 2019 waren in Niedersachsen besonders trocken. In meiner Region kamen im Jahr 2019 umfangreiche Schäden durch Mäuse hinzu, die behoben werden mussten. Wenn aber das Grünland erst wenige Jahre zuvor angelegt worden ist, wenn die Zehnjahresfrist also noch nicht abgelaufen ist, dann kann es den Betrieben nicht zugemutet werden, lange bis zum Ablauf dieser Frist zu warten; denn es geht um wirtschaftliche Notwendigkeiten für die Futterbaubetriebe. Die Betriebe müssen ihr Vieh versorgen können, damit die Wirtschaftlichkeit erhalten bleibt. Nur eine wirtschaftliche Grünlandnutzung trägt letztendlich zum Erhalt des Grünlands bei.

Vor diesem Hintergrund erbitten wir in unserer schriftlichen Stellungnahme eine Klarstellung.

Dr. Karsten Padeken ging im Schlussteil seines Vortrags auf eine zusätzliche Regelung zu Flächen in UNESCO-Biosphärenreservaten im Sinne der Nr. 2 der schriftlichen Vorlage ein und regte die Aufnahme eines neuen Satzes 2 in § 18 NNatSchG an. Insoweit wird auf den Schlussteil der **Vorlage 7** verwiesen.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU): Vielen Dank, dass Sie auf das Thema Grünlandumbruch eingegangen sind. Dazu habe ich mir neulich ein Video im Internet angesehen. Es war erschreckend: Ein Landwirt hat Grünland umgebrochen, was anschließend von einem Gutachter vermerkt wurde. Direkt danach wurde das Grünland wieder eingesät. Und das alles geschah nur, damit es diesen einen Moment gab, in dem die Fläche nicht als Grünland genutzt wurde.

Ich glaube, dass wir es uns in Zeiten, in denen möglichst viel für den Klimaschutz unternommen werden muss, nicht leisten können, Landwirte zu zwingen, teuren Diesel zu verbrauchen, nur damit eine Fläche ihren Status als Acker behält.

Ich habe eine Frage zum Thema Wirtschaftlichkeit. Auch in der Region Georgsmarienhütte, aus der ich komme, ist Ackerland deutlich teurer als Grünland. Wie sieht das bei Ihnen in der Weser-

marsch aus? Wie viel kostet ein Hektar Grünland, wie viel ein Hektar Ackerland? Denn es ist klar: Lässt man die fünf Jahre auf fakultativem Grünland verstreichen, verringert sich der Wert der Fläche. Das kann durchaus Folgen für das Betriebsvermögen haben, was z. B. die Bank nervös macht.

Wir Politiker dürfen kein ein Interesse daran haben, Bauern unnötig auf die Flächen zu schicken und Diesel in die Luft zu blasen, nur um Grünland einzusäen, das schon existiert.

Dr. Karsten Padeken: Die Wesermarsch ist vielleicht ein schlechtes Beispiel, weil es bei uns nur wenig Ackerland, dafür aber qualitativ hochwertiges Grünland gibt. In unserer Region liegen zwischen den Hektarpreisen für Acker- und Grünland größenordnungsmäßig 5 000 Euro. Anders ist es im Nachbarkreis Ammerland: Dort liegen 20 000 bis 30 000 Euro dazwischen. In manchen anderen Regionen ist die Differenz noch höher.

Dort wird auch jeder Eigentümer, der Land an einen Landwirt verpachtet hat, darauf achten, dass der Status als Ackerland erhalten bleibt. Wenn der Pächter nicht darauf achtet, werden sicherlich viele Verpächter auf Schadenersatz pochen.

Hendrik Gelsmann-Kaspers: Das Video, das Sie ansprachen, Herr Bäumer, stammt von „Extra 3“ und lief dort unter der Rubrik „Realer Irrsinn“. Es bezog sich auf das Förderrecht. In Niedersachsen sind 70 000 ha Grünland mit Ackerstatus davon betroffen. Diese Flächen müssen immer wieder umgebrochen werden, um den Status zu erhalten.

Das wurde kürzlich korrigiert. Für alle Flächen, die ab 2021 in das Dauergrünland hineinwachsen, ist keine Genehmigung mehr erforderlich, wenn man die Fläche in Ackerland rückumwandeln will. Im Förderrecht wird dieser „reale Irrsinn“ jetzt also beendet.

Aber durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, durch den Wegfall des § 5 NAGBNatSchG und weil die Eingriffsregelung jetzt Anwendung findet, sind die Landwirte in Niedersachsen weiterhin gezwungen, als Grünland genutztes Ackerland umzubrechen, obwohl es ökonomisch absolut keinen Sinn macht. Wenn hierzu eine Klarstellung erfolgen würde, könnten 70 000 ha neues Dauergrünland gewonnen werden, weil viele Betriebe diese Flächen nutzen, um ihre Milchviehhaltung mit Grünfutter zu versorgen.

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Landesgruppe Norddeutschland

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Anwesend:

Dr. Torsten Birkholz, Geschäftsführer

Dr. Torsten Birkholz stellte die Eckpunkte der schriftlichen Stellungnahme vor; insoweit wird auf die **Vorlage 2** verwiesen.

Stadt Borkum

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4

Anwesend:

Jürgen Akkermann, Bürgermeister

Jürgen Akkermann trug gemäß der Stellungnahme vor; insoweit wird auf die **Vorlage 4** verwiesen.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE): Die Ostfriesischen Inseln leben stark vom Tourismus und ihrem Status, in einem UNESCO-Weltnaturerbe zu liegen. Die UNESCO prüft natürlich, ob Gefahren durch Öl- und Gasförderung bestehen. Besteht die Gefahr, dass der Status als Weltnaturerbe aberkannt wird? Das hätte nicht nur erhebliche Auswirkungen auf den Naturschutz, sondern auch auf den Tourismus.

Jürgen Akkermann: Diese Auszeichnung verliert man nicht so schnell, aber sicherlich muss beobachtet werden, was im Weltnaturerbe Wattenmeer passiert. In Organismen werden mittlerweile Schadstoffanreicherungen festgestellt, die u. a. durch die Industrialisierung der niederländischen Küste im Bereich von Eemshaven und den Chemical Park Delfzijl bedingt werden. Die Gefahr der Aberkennung existiert grundsätzlich sicherlich.

Deswegen weisen wir darauf hin, dass wir eine Akkumulation von Schadstoffen in der Nordsee und in Borkum beobachten, die nicht durch einzelne Vorhaben, sondern durch die Gesamtheit der industriellen Nutzung in der Umgebung entsteht. Wenn diese weiter zunimmt, wird das den Weltnaturerbe-Status gefährden.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU): Natürlich ist ein Zusammenstoß mit einer Bohrplattform nicht mit einem Zusammenstoß mit einem Windrad zu vergleichen. In der Nordsee gibt es aber deutlich mehr Windräder als Bohrplattformen. Sind Havarien aufgrund von Windrädern in der Nordsee bekannt?

Jürgen Akkermann: Bisher nicht. Wie Sie schon richtig sagten, ist der Zusammenstoß eines Schiffes mit einer Gasplattform selbstverständlich unvergleichlich schwerwiegender als mit einem Windrad. Natürlich kommt es auch immer auch auf die Fracht des Schiffes an. Wenn ein Stückgutfrachter mit einem Windrad kollidiert, ist das eine ganz andere Hausnummer, als wenn ein mit Schadstoffen beladener Frachter eine Gasplattform rammt.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU): Womit heizen die Menschen auf Borkum? Geschieht das mit Öl, Gas oder Strom?

Jürgen Akkermann: Die Borkumer heizen mit Gas. Wir sind aber dabei, die Wärmeversorgung umzustellen.

Dazu ist zu konstatieren, dass aus dem Gasfeld vor Borkum bei Weitem nicht die Mengen gefördert können werden, von denen anfangs die Rede war. Es sind einmal 60 Mrd. m³ genannt worden. Ich glaube, gegenwärtig sind 7,5 Mrd. m³ eine verlässliche Angabe.

Die Förderung wird außerdem frühestens Ende 2024 beginnen. Wie Minister Robert Habeck sagte, müssen wir bis 2024 unabhängig von russischen Energieimporten werden.

Von daher müssen wir uns die Frage stellen, welches Risiko wir eingehen und welche nachhaltigen Schäden wir vielleicht anrichten, wenn wir eine eventuell vorschnelle Zustimmung erteilen bzw. davon ausgehen, dass die Gasförderung vor Borkum die Lösung unserer Probleme sein wird.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU): Auch ich habe von der großen Differenz bei den Angaben über die förderbaren Mengen gehört. Ich glaube, hier sollte differenziert werden: Die einstellige Zahl bezieht sich auf die jährliche Gewinnung, und die zweistellige Zahl auf die insgesamt mögliche. Von einer jährlichen Förderung über 60 Mrd. m³ ist, glaube ich, niemand ausgegangen.

Jürgen Akkermann: Anfangs sollen nur Teile des Feldes angebohrt werden. Deswegen findet

das Genehmigungsverfahren für die Horizontalbohrungen in Niedersachsen statt, während das Genehmigungsverfahren für die Plattform an sich in den Niederlanden läuft.

Zur Förderung der gesamten Gasmenge wären nach den mir vorliegenden Informationen aber noch weitere Bohrungen notwendig. Diese Fördermengen werden im Jahr 2024 nicht vollständig verfügbar sein. Eine entsprechende Steigerung wird länger dauern und nicht kontinuierlich passieren. Zudem besteht - wenn auch noch nicht akut - die Gefahr, dass dafür noch weitere Bohrinseln erforderlich sein werden.

Klasmann-Deilmann GmbH

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 1

Anwesend:

Dirk Röse, Leiter der Unternehmenskommunikation

Dirk Röse: Niedersachsen entscheidet, unter welchen Voraussetzungen hinzulande in Zukunft Torf gewonnen werden darf. Im Gesetzentwurf geht es nicht um das Ob, sondern um das Wie der Torfgewinnung. Damit wird eine Sachpolitik fortgesetzt, die durch Realismus und Pragmatismus geprägt ist.

Sie wissen, vor allem in Berlin wird parteiübergreifend daran gearbeitet, die Torfgewinnung in Deutschland und in naher Zukunft auch europaweit zu beenden. Der Einsatz von Torf in Kultursubstraten soll zügig reduziert und noch in diesem Jahrzehnt weitgehend beendet werden.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass Niedersachsen die Torfgewinnung unter bestimmten Auflagen weiterhin zulassen will, denn die Substratindustrie kann auf unabsehbare Zeit nur teilweise auf Torf verzichten.

Wie kein anderer Rohstoff vereint Hochmoortorf physikalische, chemische und biologische Eigenschaften, die für das Wachstum von Pflanzen von großer Bedeutung sind.

Alternative Ausgangsstoffe wie Holzfasern, Grünreststoffe, Rinden, Kokos und Perlite verfügen ebenfalls über wichtige Eigenschaften, die aber nicht an die von Torf heranreichen. Dennoch er-

höht die Substratindustrie nach und nach die Anteile an diesen Rohstoffen.

Im Falle der Klasmann-Deilmann GmbH sind das etwa 8 000 Produkte, die immer wieder schrittweise angepasst werden und ihre Praxistauglichkeit unter Beweis stellen müssen. Die Substratindustrie investiert die in die Ressourcensicherung, in neue Produktionsanlagen und in Forschung und Entwicklung.

Unsere Branche bringt die Torfminderung voran und erzielt beachtliche Fortschritte. Allein das Unternehmen, für das ich arbeite, hat im vergangenen Jahr 700 000 m³ alternative Rohstoffe genutzt. Aneinandergereiht würde diese Menge als Kubikmeterwürfel von hier bis nach Zürich reichen.

Wie schnell die Torfminderung in Zukunft voranschreitet, hängt von der Verfügbarkeit der benötigten Rohstoffe in der notwendigen Qualität und zu wettbewerbsfähigen Konditionen ab. Eine Voraussetzung ist außerdem der Wille der Gartenbaubetriebe, die eigenen Kulturverfahren neu auszurichten und sich auf aufwendigere Prozesse einzustellen.

Es gibt jedoch Einschränkungen: Rohstoffe sind begrenzt, begehrt und teuer. Deshalb mahnt die Substratindustrie zur Vorsicht, bei der Torfminderung keine überambitionierten Ziele zu setzen.

Die anstehende Gesetzesänderung zur Torfgewinnung wird eine Antwort darauf geben, unter welchen Rahmenbedingungen das Land Niedersachsen der Förderung des Rohstoffs Torf eine angemessene Übergangsfrist bis zum absehbaren Ausstieg einräumt.

Der Gesetzentwurf auferlegt der Torf- und Substratindustrie hohe Vorgaben, die eine Torfgewinnung auf neu zu genehmigenden Flächen bzw. nach Verlängerung einer bestehenden Abbau-genehmigung wirtschaftlich unattraktiv machen können.

Zu § 8, wo der Begriff „Moor“ durch „Torf“ ersetzt wird: Diese berechtigte Änderung korrigiert ein weitverbreitetes Missverständnis. Die Torf- und Substratindustrie gewinnt Torf auf degradierten Moorböden. Intakte Moore stehen seit der Verabschiedung des Niedersächsischen Moorschutzgesetzes im Jahr 1981 unter Naturschutz und werden nicht angetastet.

Zu § 9 Satz 1 Nr. 7: Im Zusammenhang mit einer Neugenehmigung für Torfgewinnung sind zukünftig „klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen“ zu erbringen. Diese berechtigte Ergänzung entspricht dem gemeinsamen Konzept von NABU und dem Industrieverband Garten, das ein für Naturschutz und Industrie akzeptables Vorgehen bei Torfgewinnung beschreibt. Die Torf- und Substratbranche steht weiterhin hinter diesem Kompromiss.

Zu § 10 Abs. 1 Satz 3: Der Gesetzentwurf sieht vor, dass von Kompensationsleistungen ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn das beantragte Abbauvorhaben Voraussetzung für die Durchführung eines Klimaschutzprojektes ist.

Zweckmäßiger wäre es, per se vollständig auf Kompensationsleistungen zu verzichten, denn um beispielsweise eine landwirtschaftlich vorgenutzte Fläche für eine Wiedervernässung herzurichten, kann es notwendig sein, bestimmte Torfschichten abzutragen, um einen brauchbaren Horizont zu erzielen.

Die Torf- und Substratbranche verfügt über das Know-how, das Personal und den Maschinenpark, um derartige Vorhaben als Teil eines Klimaschutzprojektes umzusetzen.

Der Verzicht auf Kompensationsleistungen kann einen Anreiz bieten, an solchen Projekten mitzuwirken. Kooperationen dieser Art können in Zukunft wichtig werden, wenn die Bund-Länder-Zielvereinbarung vom Oktober 2021 umgesetzt wird und landwirtschaftlich genutzte Moorböden in großem Umfang wiedervernässt und/oder nachhaltigen Bewirtschaftungsformen zugeführt werden.

Zu § 10 Abs. 3 a Satz 2: Die für die Gesetzesänderung gewählte Formulierung bezüglich der Kompensationsflächen ist nicht eindeutig und lässt den Schluss zu, dass zusätzlich zur Gewinnungsfläche eine Kompensationsfläche gleicher Größe herzurichten und außerdem ein Flächenaufschlag für die Hochmoorregeneration zu entrichten sind. Unter diesen Umständen würde kein Torf- und Substratproduzent eine neue Genehmigung beantragen.

Die vorgeschlagene Neuformulierung schließt eine solche Interpretation aus, ohne dass der gewünschte Zusatznutzen für Natur- und Klimaschutz entfielen.

Zu § 10 Abs. 3 a Satz 4: Wir schlagen einen ergänzenden Satz vor, der nicht im Gesetzentwurf steht. Angesichts des knappen und teuren Flächenangebots für eine Klimakompensation sollte sich die Gesetzgebung Optionen auf alternative Maßnahmen offenhalten.

Photovoltaikanlagen, Ökopunkte, die gezielte Bepflanzung mit Torfmoosen zur beschleunigten Renaturierung und andere Möglichkeiten können auf der eigentlichen Abbaufäche umgesetzt werden und dienen in besonderer Weise dem Natur- und Klimaschutz.

Zu § 10 Abs. 3 a Sätze 5 bis 8: Bei der Mehrzahl der Verfahren zur Torfgewinnung werden die Rohstoffe über die volle Fläche in Schichten abgebaut. Zum Zeitpunkt eines Antrags auf eine Verlängerung der Abbaugenehmigung ist bereits der größte Teil der Rohstoffe abgetragen.

Eine Verlängerung bezieht sich dann zwar noch auf die volle Fläche, jedoch nur auf ein relativ kleines Resttorfvolumen. Daher ist es für den Fall einer Verlängerung nicht angemessen, die Kompensationsmaßnahmen auf die Fläche zu beziehen.

Im Sinne einer übersichtlichen Regelung sowie der Rechtssicherheit für die Torf- und Substratindustrie sollte bei Verlängerungen auf Kompensationsmaßnahmen, Gutachten und andere Hürden gänzlich verzichtet werden. Stattdessen sollte die ursprünglich erteilte Abbaugenehmigung einschließlich der darin festgeschriebenen Maßnahmen zur Herrichtung zeitlich fortgeschrieben werden.

Stellvertretend für die Torf- und Substratindustrie in Deutschland bittet die Klasmann-Deilmann GmbH darum, den Gesetzentwurf dahingehend zu bearbeiten, dass die ohnehin hohen Auflagen für die Torfgewinnung nicht weiter verschärft werden. Die nur noch in Einzelfällen zu erwartenden Anträge auf neue Genehmigungen bzw. Verlängerung bestehender Genehmigungen stehen der gemeinsamen Zielrichtung einer Torfminderung im Substratbereich nicht entgegen.

Eine Gesetzesänderung entsprechend den hier vorgelegten Vorschlägen würde zu überschaubaren Genehmigungsverfahren führen und die Bemühungen des Landes Niedersachsen um mehr Natur- und Klimaschutz unterstützen.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU): Ich habe Fragen zur Klimakompensation und der Wiedervernässung.

In der Stellungnahme schreiben Sie, für eine Wiedervernässung müsste der Torf teilweise komplett entfernt werden. Wäre die Folge, dass - wenn das nicht passieren würde - auf den entsprechenden Flächen keine Wiedervernässung betrieben werden kann?

Zur Verlängerung der bestehenden Abbaugenehmigung: In Normalfall hat irgendjemand mal den entsprechenden Antrag gestellt und damals in Aussicht gestellt, dass der Abbau 20 bis 30 Jahre dauern würde. Nun ist dieser Zeitraum verstrichen. Wenn die Person abgebaut hätte, wäre keine Verlängerung notwendig. Wahrscheinlich gab es aber gute Gründe dafür, den Torf nicht in einem Rutsch abzubauen.

Nach der heute zu beschließenden Rechtslage müsste diese Person erstens einen großen Aufwand betreiben und zweitens klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen für die komplette Fläche erbringen. Eigentlich müsste doch geprüft werden, wie viel Torf überhaupt noch da ist. Wenn von dem ursprünglichen Bestand nur noch sehr wenig übrig ist, wäre eine pauschale Kompensationsleistung ungerecht.

Warum sollte eine auslaufende Genehmigung aus Ihrer Sicht ohne großen Aufwand verlängert werden?

Dirk Röse: Ihre beiden Fragen hängen eng miteinander zusammen.

Es ist nicht so, dass der komplette Torf vor einer Wiedervernässung abgetragen werden muss. Das darf sogar nicht passieren, da mindestens 0,5 m Torfmächtigkeit übrigbleiben müssen. Wenn diese Mächtigkeit nicht im kompletten wiederzuvernässenden Areal hergestellt wird, sondern irgendwo eine Abweichung vorliegt, gibt es dort eine Torfinsel, und die Torffläche kann nicht gleichmäßig wiedervernässt werden.

Insbesondere auf dieser Insel wird es schnell zu einem Wuchs von Birken und anderen Pflanzen, die auf der wiedervernässten Fläche unerwünscht sind, kommen. Die Wiedervernässung wird auf solchen Flächen also wahrscheinlich nicht gut gelingen.

Bei der Verlängerung einer bestehenden Genehmigung ist es ähnlich: Wenn die Genehmigung ausläuft, der Torf aber nicht vollständig abgebaut wurde, wird es dort aller Wahrscheinlichkeit nach solche Torfinseln geben, die vom Torfhorizont

abweichen und eine ordentliche Wiedervernässung erschweren.

Dass Torf nicht im Genehmigungszeitraum abgebaut werden kann, liegt häufig im wahrsten Sinne in der Natur der Dinge: Die Torfindustrie ist von den Wetterbedingungen abhängig. In einem völlig bzw. größtenteils verregneten Jahr können nicht die geplanten Torfmengen abgebaut werden. Dadurch verzögert sich das Ganze um eine Saison.

Wetterbedingungen sind also der Hauptgrund dafür, dass die Torfindustrie ihre Arbeit auf bestimmten Flächen nicht in der vorgegebenen Zeit fertigstellen kann. Deshalb braucht sie eine Verlängerung der Genehmigung, um die restlichen Mengen nachträglich abbauen zu können.

Bürgerinitiative Saubere Luft Ostfriesland e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 9

Präsentationsgrafiken: 1. Nachtrag zu Vorlage 9

Anwesend:

- **Dr. Sandra Koch**, Sprecherin
- **Bernd Meyer**

Dr. Sandra Koch und **Bernd Meyer** stellten Schwerpunkte der Stellungnahme vor; insoweit wird auf **Vorlage 9** und die ergänzenden Präsentationsgrafiken im **1. Nachtrag** verwiesen.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE): Vielen Dank, dass Sie so gut herausgearbeitet haben, wieso die Erdgasförderung im Wattenmeer klimapolitisch nichts bringen, sondern vielmehr das Erreichen der Klimaziele gefährden würde.

Ich habe eine Frage zu den Gesamtfördermengen: Herr Wirtschaftsminister Dr. Althusmann sagt immer, es könnten dort 60 Mrd. m³ Gas gefördert werden. Sie schreiben zurecht, dass die eigentliche Menge deutlich geringer ausfallen würde. Können Sie diese Differenz prozentual beziffern? Wenn ich das richtig verstanden haben, handelt es sich um fünf Felder, und die Maximalmenge, von der die Rede ist, ist ein theoretischer Wert.

Bernd Meyer: In den Unterlagen wird mit einem erwarteten Wert, einem Höchst- und einem Minimalwert gerechnet. Der Höchstwert wurde

z. B. für die Risikoanalysen für Erdbeben angewandt. Insgesamt wird ein Bereich von 4 bis 13 Mrd. m³ in der gesamten Laufzeit von 35 Jahren angegeben.

Man will mit einer Anfangsmenge von 4 Mio. m³ anfangen. Insgesamt sind 13 Bohrungen geplant. Jede dieser Bohrungen dauert insgesamt ein halbes Jahr. Wenn nach der ersten Bohrung also 4 Mio. m³ geliefert werden können, wird es mehrere Jahre dauern, bis die volle Kapazität von 6 Mio. m³ pro Tag erreicht ist

Dann wird es aber zu einem gegenläufigen Effekt kommen. Nach etwa zehn Jahren wird die Fördermenge ob des schwindenden Gasdrucks in den Quellen auf die Hälfte gesunken sein. Diese Abnahme setzt sich exponentiell fort.

Laut den Unterlagen von ONE-Dyas wird für die 35 Jahre eine Fördermenge von insgesamt 13 Mrd. m³ erwartet.

Wasserverbandstag e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 5

Anwesend:

Godehard Hennies, Geschäftsführer

Godehard Hennies: Es geht um unsere Deiche und die 1,2 Mio. Menschen hinter ihnen. Wir bitten Sie um eine Klarstellung entweder im NAGB-NatSchG - wo es gut passt - oder im NDG. Es geht um den zentralen Begriff der Deicherhaltung bzw. Deicherhaltungsmaßnahmen. Das ist ein ganz aktueller Ansatzpunkt.

Sie alle kennen das Ergebnis des IPCC-Berichts von Ende Februar 2002: Die Zeit zum Handeln ist jetzt! Das betrifft insbesondere die Deiche zum Schutz vor Sturmfluten an unserer 650 km langen niedersächsischen Küste.

Wir bitten Sie, klarzustellen, dass die Deicherhaltungsmaßnahmen von der Pflicht zur Durchführung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ausgenommen werden. In den Planfeststellungsunterlagen für die erste Deichlinie haben wir bereits Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen und später erbracht.

Man muss sich vor Augen halten, dass wir jeden Tag sowohl Deichunterhaltungsmaßnahmen als

auch Baumaßnahmen zur Erhaltung des Deichkörpers durchführen. Zum Beispiel leiden unsere Deiche unter der aktuellen Trockenheit. Sie haben metertiefe- und lange Risse und müssen entsprechend gewartet und weiterentwickelt werden. Die Rede ist aber auch von Verstärkungs- und Deichunterhaltungsmaßnahmen.

Für einige Landkreise im genannten Bereich benötigen wir die gewünschte Klarstellung dringend. Es muss deutlich gemacht werden, dass wir diesen Deich - als Beispiel für die Deiche Niedersachsens - für die Sicherheit der Menschen unterhalten und erhalten wollen.

In Schleswig-Holstein gibt es eine ähnliche Regelung wie die hier vorgeschlagene, wenn auch nicht in einem gesonderten Deichgesetz, sondern im Landesnaturschutzgesetz. Dort ist der entsprechende Bereich der „Unterhaltung der Deiche“ etc. bereits von der Verpflichtung zu Ausgleichsmaßnahmen ausgenommen.

Wir werben dringend dafür, dass Sie diese gesetzliche Klarstellung vornehmen.

Für die Basis der Klimadeiche ist unser aktuelles Handeln, nämlich die Erhaltung der Deiche, von elementarer Bedeutung.

Zur Reichweite der Freistellungsregelung: Beim Neubau eines Klimadeichs, der mit seiner mächtigeren Statur ja gänzlich anders aussieht als ein bisheriger Deich, werden wir uns dem FFH-Regime definitiv unterwerfen; denn die FFH-Gebiete grenzen zum Teil direkt an die Deiche.

Wichtig ist für uns die Klarstellung für die Deicherhaltung.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU): Ihre Forderung, dass auf eine Kompensation verzichtet werden müsse, ist sicherlich berechtigt. Wie sähe eine klassische Ausgleichsmaßnahme des Deichverbands aus, wenn wir Ihrer Bitte nicht folgen würden?

Godehard Hennies: Diese Frage adressiert das große Problem der Flächennutzungskonkurrenz.

Die Maßnahmen fänden z. B. mit ganz großen Problemen hinter dem Deich statt, beispielsweise im Landkreis Stade, wo für eine Maßnahme 15 bis 20 ha benötigt werden und die Nutzungskonkurrenz besonders stark zum Tragen kommt. So verlieren wir die Zeit, die wir für die Deicherhaltung brauchen.

In einigen Teilen Niedersachsens werden die Klimadeichszenarien bereits geplant und vorbereitet; hierfür brauchen wir die erforderliche Sicherheit.

Doch die Flächennutzungskonkurrenz wirft uns um Jahre zurück. Genau in diesem Punkt haben wir eigentlich keine Zeit mehr, um zu warten.

*

Ferner liegen schriftliche Stellungnahmen folgender Organisationen vor:

- Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen (IHKN) in Abstimmung mit dem Industrieverband Garten e. V., Vorlage 6
- Naturschutzbund Niedersachsen e. V. (mit Stellungnahme des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR [LabÜN] zum ONE-Dyas-Erdgasgewinnungsprojekt gegenüber dem Bureau Energieprojecten in Voorburg, Niederlande), Vorlage 8
